



Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie, Predigergasse 12, Postfach, 3001 Bern

und

dem **Gemeindeverband Ausbildungszentrum Bevölkerungsschutz RKZ Spiez** (nachfolgend RKZ Spiez), handelnd durch den Vorstand

betreffend

die Grundausbildung, die Zusatz- und Kaderausbildung der Angehörigen der Zivilschutzorganisation Bern plus (ZSO Bern plus) im Ausbildungszentrum Bevölkerungsschutz RKZ Spiez

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- a. Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz¹;
- b. Kantonale Zivilschutzverordnung²;
- c. die Artikel 64 und 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998³;
- d. die Artikel 27 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998⁴ der Stadt Bern;
- e. das Reglement vom 30. Januar 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- f. die Verordnung vom 7. Mai 2003⁶ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- g. Geschäfts- und Finanzreglement für den Gemeindeverband des regionalen Kompetenzzentrums Spiez vom 1. Januar 2009.

¹ KBZG; BSG 521.1

² KZSV; BSG 521.11

³ GG; BSG 170.11

⁴ GO; SSSB 101.1

⁵ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁶ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des RKZ Spiez

Das Ausbildungszentrum Bevölkerungsschutz RKZ Spiez führt die Ausbildung des Zivilschutzes im Auftrag der Verbands- oder Vertragsgemeinden durch. Daneben steht es den Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz, insbesondere den Feuerwehren und Dritten zur Verfügung.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Die Stadt Bern beauftragt das RKZ Spiez mit der Grundausbildung, Zusatz- und Kaderausbildung der Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) der ZSO Bern plus.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des RKZ Spiez

Art. 4 Leistungen in Bezug auf die Grundausbildung, Zusatz- und Kaderausbildung

¹ Das RKZ Spiez stellt die fachgerechte Ausbildung gemäss den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton durch entsprechend ausgebildetes und zertifiziertes Lehrpersonal sicher. Falls die Vorgaben nicht eingehalten werden können, behält sich die Stadt Bern das Recht vor, ihre AdZS in einem anderen Ausbildungszentrum ausbilden zu lassen. Die daraus entstehenden Kosten sind einseitig durch das RKZ Spiez zu tragen.

² Das Kursangebot des RKZ Spiez richtet sich nach den im Personalinformationssystem der Armee (PISA) ausgewiesenen Kursangeboten. Ausbildungen, die im Kanton Bern (wie bspw. Koch oder Küchenchef) einheitlich und nicht im RKZ Spiez ausgebildet werden, sind nicht Bestandteil dieses Vertrags.

³ Das RKZ Spiez bietet die von der ZSO Bern plus gemeldeten Kursteilnehmenden spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Kurs auf und stellt ihnen die Kursunterlagen zu.

⁴ Das RKZ Spiez ist zuständig für die Behandlung von Urlaubs- und Dienstverschiebungsgesuchen der Kursteilnehmenden. Das RKZ Spiez informiert die Geschäftsstelle Zivilschutz (GST ZS) der ZSO Bern plus über die behandelten Gesuche.

⁵ Das RKZ Spiez stellt den Einrückenden für die Grund- und Fachkurse die persönliche Ausrüstung zur Verfügung.

⁶ Das RKZ Spiez erbringt folgende Leistungen für die ZSO Bern plus resp. folgende Leistungen werden durch die Stadt zu den vereinbarten Entgelten gemäss Art. 14 bezahlt: Reisekosten, Verpflegung (Mittag), Sold, Administration, Kleidung, Infrastruktur, Ausbilder, Ausbildungsmaterial, Einsatzmaterial, Kleingeräte, Reinigung, Betrieb RKZ, BLS-AED-Zertifizierung, Investitionen.

Art. 5 Leistungen in Bezug auf die Weiterbildung

¹ Die Stadt Bern beauftragt das RKZ Spiez bei Bedarf mit der Weiterbildung der AdZS der ZSO Bern plus (Kurse gemäss Vorgaben des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) und des Bundesamts für Bevölkerungsschutz [BABS]).

² Falls sich zusätzlicher Ausbildungsbedarf ausserhalb der ordentlichen Kurse ergibt, kann die Stadt Bern zusätzliche Instruktureinsätze beim RKZ Spiez einkaufen (Kostenansatz: Instruktor

pro Tag Fr. 650.00, resp. pro Halbtage Fr. 350.00, gemäss gültigem Geschäfts- und Finanzreglement für den Gemeindeverband des regionalen Kompetenzzentrums Spiez).

³ Die Angehörigen der ZSO Bern plus können auf dem Übungsgelände des RKZ Spiez in jährlichen Wiederholungskursen einsatzbezogene Ausbildung und Arbeiten im Bereich Instandhaltung durchführen, sofern seitens RKZ Spiez ein Bedarf für solche Arbeiten besteht.

⁴ Bei Einsätzen zu Gunsten des RKZ Spiez werden für die Infrastruktur keine Kosten verrechnet. Allfällig entstehende Verpflegungskosten oder auch separate Bestellungen (Material, Verbrauchsmaterial, Gerätschaften) werden gemäss vorgängiger Absprache/Offerte separat verrechnet.

Art. 6 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch die Informationsstelle von Schutz und Rettung Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000⁷ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

² Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch das RKZ Spiez zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27 ff. des Gesetzes vom 2. November 1993⁸ über die Information und die Medienförderung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7 f. der Verordnung vom 29. März 2000⁹ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

Art. 7 Datenschutz und Geheimhaltung

¹ Das RKZ Spiez verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986¹⁰ einzuhalten. Es verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

³ Das RKZ Spiez ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihm aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und nach der besonderen Gesetzgebung, namentlich Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937¹¹ geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

Art. 8 Zweckbindung

Das RKZ Spiez verpflichtet sich, die in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag durch die Stadt Bern überwiesenen Mittel nur für die in den Artikeln 4 und 5 genannten Leistungen zu verwenden.

⁷ Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

⁸ Gesetz über die Information und Medienförderung (IMG); BSG 107.1

⁹ Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

¹⁰ KDSG; BSG 152.04

¹¹ StGB; SR 311.0

Art. 9 Umweltschutz

Das RKZ Spiez verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 10 Anstellungsbedingungen

Das RKZ Spiez garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

Art. 11 Gleichstellung

¹ Das RKZ Spiez hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹² über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Es kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Es trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 12 Diskriminierungsverbot

Das RKZ Spiez beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹³ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

Art. 13 Arbeitsintegration

¹ Das RKZ Spiez verpflichtet sich, Massnahmen zur Arbeitsintegration (niederschwellige Arbeitsplätze, Einsatzplätze der beruflichen und sozialen Integration etc.) zu prüfen. Es arbeitet dafür mit dem Kompetenzzentrum Arbeit der Stadt Bern zusammen.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 14 Abgeltung

¹ Die Stadt Bern vergütet die seitens des RKZ Spiez erbrachten Leistungen mit einem Pauschalbeitrag im Umfang von Fr. 252'750.00 inkl. MwSt. jährlich. Im Pauschalbeitrag ist die prognostizierte Teuerung bereits berücksichtigt. Die Anzahl der Kursteilnehmenden bzw. die Anzahl Teilnehmertage (Anzahl Teilnehmende x Anzahl Kurstage pro Teilnehmer/-in) ist auf 750 festgelegt. Samstage und Sonntage gelten nicht als Teilnehmertag. In diesem Beitrag sind alle Kosten für die Kursteilnehmenden der Grundausbildung, Zusatz- und Kaderausbildung gemäss Artikel 3 des Vertrages mit den dazugehörigen Leistungen gemäss Artikel 4 des Vertrages enthalten.

¹² Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

¹³ BV; SR 101

² Zusatzausbildungen werden gemäss dem gültigen Angebot «Ausbildungsmodule» nach Möglichkeit ebenfalls im selben Preissegment gemäss Absatz 1 angeboten. Ausgewiesene Zusatzkosten wie bspw. Zertifikate oder Zusatzausbildungen in Kleingruppen werden nach vorgängiger Absprache in Rechnung gestellt.

³ Die ZSO Bern plus ist für das RKZ Spiez ein Kategorie A-Kunde (401+ Teilnehmertage) und erhält den dazugehörenden Rabatt auf die definierten Grundkosten pro Teilnehmertag (Grundkosten entsprechen einem Kategorie C-Kunden). Ein Kategorie A-Kunde bezahlt Fr. 337.00 pro Teilnehmertag.

⁴ Bezieht die ZSO Bern plus mehr als 750 Teilnehmertage, so kann das RKZ Spiez die Teilnehmertage ab dem 751. Teilnehmertag zusätzlich in Rechnung stellen.

⁵ Bezieht die ZSO Bern plus weniger als 700 Teilnehmertage, so erhält die ZSO Bern plus eine Gutschrift pro nicht bezogenem Teilnehmertag auf die Rechnung des folgenden Kalenderjahres. Eine direkte Rückerstattung des Betrages erfolgt nicht.

⁶ Das RKZ Spiez stellt der Stadt Bern für den Pauschalbetrag nach Absatz 1 Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt am 1. Mai 2026 mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Die Rechnung ist mit Bezug auf den vorliegenden Vertrag als PDF an die Mailadresse pdf-rechnung@bern.ch zu senden.

Art. 15 Anmeldung Teilnehmende

¹ Die Stadt Bern stellt dem RKZ Spiez die Angaben der Teilnehmenden termingerecht zu. Die entsprechenden Termine werden durch das RKZ Spiez vorgängig publiziert.

² Die Stadt stellt sicher, dass die Kursteilnehmenden, welche eine Zusatz- oder Kaderausbildung besuchen, mit der geeigneten persönlichen Ausrüstung einrücken.

Art. 16 Unterstützung im Bereich Anlagen und Geräte

Auf Antrag kann die ZSO Bern plus dem RKZ Spiez zur Durchführung von Kursen mit Teilnehmenden der ZSO Bern plus unentgeltlich Anlagen oder Geräte zur Verfügung stellen.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 17 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

¹ Die Abteilung Schutz und Rettung Bern ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Abteilung Schutz und Rettung Bern oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Das RKZ Spiez gewährt der Stadt Bern zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Die Finanzkontrolle der Stadt Bern kann die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 14 des Vertrages prüfen. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 18 Controllinggespräch

Die Stadt Bern führt mit dem RKZ Spiez mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

Art. 19 Buchführungspflicht

¹ Das RKZ Spiez erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell HRM2.

² Bis spätestens 30. September unterbreitet es der Stadt das Budget für das Folgejahr.

³ Bis spätestens 31. Juli des Folgejahres unterbreitet es der Stadt die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

⁴ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 20 Berichterstattung

Das RKZ Spiez berichtet der Stadt Bern über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt Bern festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

Art. 21 Weitere Informationspflichten

Das RKZ Spiez orientiert die Stadt Bern umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

6. Kapitel: Leistungsstörungen, Vertragsstreitigkeiten und Vertragsänderung

Art. 22 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Den Parteien steht der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁴ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 23 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt das RKZ Spiez den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt Bern ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

¹⁴ VRPG; BSG 155.21

Art. 24 Vertragsänderung

¹ Dieser Vertrag kann von den dafür zuständigen Instanzen im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit abgeändert werden. Änderungen bedürfen der Schriftform.

² Bei Änderungen des massgebenden kantonalen oder kommunalen Rechts beschliessen die zuständigen Organe der Vertragsparteien allfällig erforderliche Anpassungen dieses Vertrags.

Art. 25 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn das RKZ Spiez der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn das RKZ Spiez Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn das RKZ Spiez vor Vertragsende seine Tätigkeiten einstellt.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2030.

² Beiden Parteien steht das Recht zu, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jederzeit zu kündigen.

³ Das RKZ Spiez nimmt zur Kenntnis, dass es keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 27 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.

Spiez,

Gemeindeverband RKZ Spiez
Die Präsidentin / Der Präsident

Daniel Capelli

Der Sekretär

Stefan Schenk

Bern,

Stadt Bern
Der Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie

Alec von Graffenried

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom XXXX, GRB Nr. XXXX.